

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der bank zweiplus ag

Gültig ab 1.2.2010

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen den Kunden und der **bank zweiplus ag** (nachstehend die «Bank» genannt). Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen.

Zur Verbesserung der Verständlichkeit wird in diesen AGB nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich mit eingeschlossen.

## 1. Verfügungsberechtigung

Bis zum Eingang eines schriftlichen Widerrufs gilt die der Bank bekannt gegebene Unterschriftenregelung, ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

Lautet ein Konto oder Depot auf mehrere Personen, so gilt jede dieser Personen als einzeln zeichnungsberechtigt, sofern nicht schriftlich eine andere Regelung vereinbart wird.

## 2. Kundendaten

Um eine bestmögliche Betreuung des Kunden zu ermöglichen, hat der Kunde die Bank über sein persönliches Umfeld und seine finanzielle Situation in Kenntnis zu setzen. Die Bank berücksichtigt die persönliche Situation des Kunden lediglich in dem Umfang, als sie ihr vom Kunden dargelegt wird. Es obliegt dem Kunden, die Bank über Veränderungen in seinem persönlichen Umfeld zu informieren. Erfolgt keine Information über solche Veränderungen, darf die Bank von der Aktualität der letzten ihr vom Kunden gemachten Angaben ausgehen.

## 3. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr deponierten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt.

Sofern die Bank ihrer geschäftsüblichen Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, trägt der Kunde den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden.

## 4. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person, seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter entsteht.

## 5. Beanstandungen und Haftung bei mangelhafter Auftragsausführung

Beanstandungen des Kunden betreffend der Konto- und Depotauszüge, einschliesslich des

Ausweises über die einem Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten (nachfolgend «Bucheffekten» genannt) im Sinne des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 (nachfolgend «Bucheffektengesetz» genannt), müssen der Bank spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Versand durch die Bank schriftlich zugegangen sein. Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art sowie allfällige Beanstandungen von Abrechnungen oder sonstigen Anzeigen sind der Bank sofort, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Empfang mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Fristen gelten die Auszüge, Anzeigen, Ausweise usw. als genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Auszuges schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank ein. Unterbleibt eine Anzeige seitens der Bank, so hat die Beanstandung innerhalb von 10 Tagen seit dem Datum zu erfolgen, an dem die Mitteilung dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf zugegangen wäre. Entsteht infolge Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Aufträgen ein Schaden, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall im Voraus, rechtzeitig und konkret auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich hingewiesen worden.

## 6. Verantwortung für Anlageentscheide

Wird die Bank vom Kunden nicht mit der Verwaltung der Vermögenswerte betraut, so trifft der Kunde alle Anlageentscheide bezüglich der Vermögenswerte allein und in voller Eigenverantwortung. Der Kunde anerkennt, dass keine Haftung der Bank bezüglich der Anlageentscheide des Kunden sowie allfälliger daraus entstehender wirtschaftlicher, rechtlicher oder anderer Folgen besteht.

Die Bank kann den Kunden nach eigenem Ermessen bei seiner Verwaltungstätigkeit allenfalls beratend unterstützen, indem sie dem Kunden auf entsprechende Anfrage hin Research- und andere Informationen zustellt und ihm Auskünfte über Anlagemöglichkeiten, Märkte, Unternehmen, Kurse, Währungen etc. erteilt. Dabei stützt sich die Bank auf Informationen und Quellen, die sie als vertrauenswürdig erachtet. Die allgemeinen Anlageempfehlungen der Bank erfolgen mehrheitlich gestützt auf ihre Anlagepolitik und richten sich an einen grösseren Kreis von Adressaten. In direktem Kundenkontakt abgegebene Anlageempfehlungen und Angebote berücksichtigen die konkrete Situation des Kunden nur insoweit als die Bank bei der Kundenanfrage auf diese aufmerksam gemacht wird. Der

Kunde anerkennt, dass die Bank auch in diesem Fall keine Haftung bezüglich der Anlageentscheide des Kunden sowie allfälliger daraus entstehender wirtschaftlicher, rechtlicher oder anderer Folgen übernimmt.

Die Beratung des Kunden durch die Bank bezieht sich insbesondere nicht auf die steuerlichen Folgen der Anlageentscheide des Kunden und ebenso nicht auf dessen generelle steuerliche Situation. Der Kunde ist gehalten, sich diesbezüglich von einem lokalen Steuerspezialisten beraten zu lassen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank keine Haftung für die steuerlichen Auswirkungen von im soeben dargelegten Sinne empfohlenen Anlagen trifft.

Erteilt der Kunde der Bank einen Auftrag betreffend die Anlage seiner Vermögenswerte, so trifft die Bank über die zu Beginn der Kundenbeziehung erfolgte Risikoinformation (insbesondere durch Abgabe der Broschüre «Effektenhandel – Merkmale und Risiken bestimmter Geschäftsarten») hinaus keine Pflicht, diesen Auftrag zu prüfen und dem Kunden gegebenenfalls von der vorgesehenen Anlage abzuraten. Der Kunde bestätigt, die Broschüre «Effektenhandel – Merkmale und Risiken bestimmter Geschäftsarten» erhalten und verstanden zu haben.

Die Überwachung der Anlagen wird beim Fehlen eines der Bank erteilten Vermögensverwaltungsauftrages vom Kunden selbst vorgenommen. Die Bank ist auch bei erfolgter Beratung nicht verpflichtet, die Anlagen zu überwachen oder abzumachen. Insbesondere ist die Bank bei Fehlen eines ihr erteilten Vermögensverwaltungsauftrages nicht verpflichtet, in Bezug auf die Vermögenswerte des Kunden Entscheide zu treffen und Handlungen zur Anlage oder Liquidation der Vermögenswerte vorzunehmen. Dies gilt auch in ausserordentlichen Situationen.

## 7. Kontokorrentverkehr

**7.1** Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen, Auslagen und Steuern erfolgen nach Wahl der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Zins- und Kommissionssätze jederzeit, namentlich bei geänderten Marktverhältnissen, einseitig abzuändern und dem Kunden hiervon auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben. Zinsen und Kommissionen verstehen sich für die Bank netto. Steuern, Abgaben und Spesen gehen zulasten des Kunden.

**7.2** Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung beziehungs-

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der bank zweiplus ag

Gültig ab 1.2.2010

weise Kreditlimiten vorhanden sind. Liegen verschiedene Aufträge des Kunden vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind. Diese Regelungen gelten analog für Weisungen zur Verfügung über Bucheffekten. Darüber hinaus sind Weisungen des Kunden zur Verfügung über Bucheffekten unwiderruflich, soweit die Bank dem Widerruf nicht im konkreten Fall ausdrücklich zustimmt.

**7.3** Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei von der Bank als gut erachteten Korrespondenten inner- und ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Guthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von gesetzlichen oder behördlichen Massnahmen treffen sollten.

Bei Fremdwährungskonti erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen, indem sie dem Kunden im Lande der Währung eine Gutschrift bei ihrer Niederlassung, bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bezeichneten Bank verschafft.

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Instruktionen erteilt oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konti in Drittwährungen besitzt, darf die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten.

**7.4** Die Bank ist berechtigt, Aufwendungen irgendwelcher Art wie Steuern oder Gebühren, die ihr erst nach Rechnungsschluss belastet werden, vom Kunden nachträglich einzufordern.

Schreibt die Bank dem Kunden auf dessen Konto einen Betrag mit dem Vermerk «Eingang vorbehalten» gut, kann sie die Gutschrift rückgängig machen, sofern der Betrag nicht eingeht.

**7.5** Kontoüberziehungen sind nur im Rahmen einer entsprechenden Kreditvereinbarung zulässig. Die Bank ist berechtigt, dafür die üblichen Zinsen zu belasten.

**7.6** Die Bank ist berechtigt, Fehlbuchungen zu stornieren. Bezüglich der Stornierung einer Belastung oder einer Gutschrift von Bucheffekten auf einem Effektenkonto gelten die Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

## **8. Mitteilungen**

Mitteilungen der Bank gelten als gehörig erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder zu seinem Schutz an eine davon abweichende Adresse gesandt worden sind. Fehlen Postinstruktionen, so gilt die Bank als Zustelldomizil. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der sich im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt am Ausstellungsdatum als zugestellt. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im mutmasslichen Interesse des Kunden oder zur Durchsetzung der Rechte der Bank gegenüber dem Kunden, kann die Bank den Kunden - auch entgegen seiner Weisung, die Korrespondenz an ihn bei der Bank zurückzuhalten - kontaktieren.

## **9. Gesprächsaufzeichnung**

Die Bank kann geschäftlich geführte Telefongespräche aufzeichnen.

## **10. Übermittlungsfehler**

Sofern die Bank ihrer geschäftsüblichen Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, trägt der Kunde den aus der Verwendung der Übermittlungsmedien Post, Telefon, Telefax, Telex, E-Mail und anderen Übermittlungsmedien insbesondere infolge von Verlusten, Verspätungen, Irrtümern, Unvollständigkeiten oder Doppelausfertigungen eintretenden Schaden.

## **11. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere**

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder bereits gutgeschriebene Wechsel, Checks und ähnliche Papiere zurückzubelasten, soweit das Inkasso in der Folge fehlschlägt. Dies gilt insbesondere auch, wenn sich bereits bezahlte Checks nachträglich als abhanden gekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Dabei verbleiben der Bank alle wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und ähnlicher Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

Die Bank haftet nicht für rechtzeitige Vorweisung und Beibringung von Protesten beim Einzug von Wechseln und wechselähnlichen Papieren an Orten ohne genügende Bankvertretung (Nebenplätzen) sowie von Wechseln und wechselähnlichen Papieren mit kurzer Verfallzeit. Bei Akzepteeinholung für den Kunden übernimmt die Bank eine Haftung selbst dann nicht, wenn Spesen und Kommissionen dafür verrechnet werden. Die Deckung für auf die Bank gezo-

gene Tratten und bei ihr domizilierte Wechsel hat spätestens am Vorabend des Verfalltages im Besitze der Bank zu sein.

## **12. Pfand- und Verrechnungsrecht**

Die Bank hat an allen Vermögenswerten des Kunden, die sie jeweils für dessen Rechnung bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, sowie an allen Rechten (inkl. Bucheffekten), die sie treuhänderisch für Rechnung des Kunden innehat, ein Pfandrecht für alle ihre jeweiligen (auch zukünftigen) fälligen und nicht fälligen Forderungen und Ansprüche gegenüber dem Kunden. Überdies ist die Bank berechtigt, die Saldi aller Forderungen des Kunden, ob diese sich auf Geld (unabhängig von der Währung), Sachen oder Rechte aller Art beziehen, jederzeit ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit oder ohne Sicherheiten. Sofern Wertpapiere nicht auf den Inhaber lauten, werden sie der Bank mit der Anerkennung dieser Bestimmungen verpfändet. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug gerät. Die Bank kann die entsprechenden Vermögenswerte auch durch Selbsteintritt zu Marktkonditionen übernehmen.

Erfolgt die Rückzahlung einer Schuld oder die Anschaffung von Deckung oder Nachdeckung nicht fristgerecht, kann die Bank nach ihrem Ermessen die Pfänder ganz oder teilweise, sofort oder später, auch vor allfälligen Terminen verkaufen oder anderweitig verwerten sowie durch Leerverkauf entstandene Positionen durch Rückkauf glattstellen.

## **13. Bankkundengeheimnis und Datenschutz**

Der Kunde ist sich bewusst, dass die Bank aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei der Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen verpflichtet ist, seine Daten, insbesondere Namen, Adresse und IBAN- oder Kontonummer den beteiligten Banken (insbesondere in- und ausländische Korrespondenzbanken der Bank), den Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen im In- und Ausland (wie z.B. Swiss Interbank Clearing), der SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt zu geben.

Auch bei inländischen und grenzüberschreitenden Transaktionen im Wertschriftenverkehr sowie bei anderen Transaktionen, die über SIC/SWIFT abgewickelt werden, haben Schweizer

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der bank zweiplus ag

Gültig ab 1.2.2010

Banken den involvierten in- und ausländischen Banken, Zentralverwahrern und Systembetreibern den Namen, die Adresse und die IBAN-, Konto-, resp. Depotnummer des endbegünstigten Depotinhabers, des Inhabers von Wertschriften, des eingetragenen Aktionärs oder sonstiger an der Transaktion beteiligter Parteien zu melden.

Der Kunde nimmt weiter zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank nach dem Recht verschiedener Länder bei Anlagen, die im betreffenden Land getätigt werden, verpflichtet ist, den zuständigen Behörden oder Anbietern von Produkten auf deren Verlangen sämtliche Einzelheiten, insbesondere den Namen und Vornamen des Auftraggebers bzw. Hinterlegers von Wertschriften sowie weitere Kundendaten (insbesondere Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten), mitzuteilen.

Mit der Erteilung eines Zahlungsauftrags oder dem Erwerb einer Anlage ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich zur Offenlegung von Kundendaten sowie zur Auskunftserteilung und entbindet sie diesbezüglich von der Wahrung des schweizerischen Bankkundengeheimnisses. Zudem ist er damit einverstanden, dass alle an einer Transaktion Beteiligten ihrerseits Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können. Im Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht – insbesondere dem Datenschutzgesetz – geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die Weitergabe dieser Daten an Behörden und andere Dritte verlangen.

Zusätzliche Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften- und anderen Transaktionen können auf der Website der Schweizerischen Bankiervereinigung und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) abgerufen oder bei der Bank bestellt werden.

Soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der Bank notwendig ist (u.a. bei Sicherstellung und Durchsetzung von eigenen Forderungen der Bank gegenüber dem Kontoinhaber und bei Verwertung von Sicherheiten), entbindet der Kunde die Bank zudem von ihrer Pflicht zur Wahrung des Schweizer Bankgeheimnisses und Datenschutzes.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass mit Begründung und Aufrechterhaltung einer Geschäftsbeziehung besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile (z.B.

Kundenprofil, Anlageprofil, etc.) durch die Bank erhoben und bearbeitet werden können (nachfolgend «personenbezogene Daten»). Die Bank beschafft und bearbeitet personenbezogene Daten insbesondere zu folgenden Zwecken: (i) Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, (ii) Pflege der Kundenbeziehung insbesondere mit Bezug auf die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen und Investitionen in Produkte und Anlagen durch die Kunden, und (iii) Verbesserung der Qualität von Produkten und Dienstleistungen. Die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittdienstleistungserbringer (bspw. Auslagerung von Dienstleistungen) oder an Behörden und Gerichte im In- und Ausland erfolgt mit Zustimmung des Kunden oder ohne Zustimmung des Kunden soweit die Bank aufgrund von gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften dazu berechtigt oder verpflichtet ist.

### 14. Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (wie z.B. Zahlungsverkehr, Wertschriftenabwicklung, IT) ganz oder teilweise an einen dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 nicht notwendigerweise unterstellten Dienstleister auslagern bzw. von diesem erbringen lassen kann.

### 15. Nachrichtenlosigkeit

Adressänderungen sind der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hat die Bank während längerer Zeit keinen Kontakt zum Kunden und ist es der Bank nicht möglich, mit dem Kunden Kontakt aufzunehmen, und bleiben entsprechende Nachforschungen der Bank erfolglos, ist die Bank aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, die Vermögenswerte des Kunden bankintern zentral zu erfassen sowie speziell zu markieren, um sie der SAG SIS Aktienregister AG melden zu können. Dies kann die Bank auch entgegen anders lautender Instruktion des Kunden, ihn nicht zu kontaktieren, tun. Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit Nachforschungen zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des Kunden sowie der besonderen Verwaltung und Überwachung von nachrichtenlosen Kundenvermögen können dem entsprechenden Konto belastet werden. Nicht verwaltete Vermögenswerte können einer Vermögensverwaltungslösung zugeführt werden. Die Bank ist berechtigt, nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Negativsaldo aufweisen, zu saldieren.

### 16. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

### 17. Vorbehalt besonderer Bestimmungen

Für besondere Geschäfte, Dienstleistungen und Produkte gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die von der Bank erlassenen jeweiligen Sonderbedingungen, so insbesondere für die Hinterlage von Wertpapieren und anderen Gegenständen das Depotreglement, sowie die Richtlinien und Vereinbarungen der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Im Übrigen gelten für Börsen-, Devisen- und Warengeschäfte die jeweiligen Platzsuzanzen.

### 18. Gebühren und Vergütungen

Die Bank erhebt für ihre Dienstleistungen Gebühren nach ihrem jeweils geltenden Tarif, mit denen sich der Kunde einverstanden erklärt. Die Bank behält sich das Recht vor, den Tarif jederzeit einseitig anzupassen und den Kunden auf geeignete Weise darüber zu informieren.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Vergütungen, Zuwendungen und andere Vergünstigungen, einschliesslich Retrozessionen oder andere indirekte geldwerte Vorteile, (nachfolgend «Vergütungen» genannt) gewähren kann. Diese bemessen sich in der Regel in Prozenten der dem Kunden belasteten Gebühren, Kommissionen und/oder bei der Bank platzierten Vermögenswerten.

**Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, z.B. im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten, von Dritten (inklusive von Gesellschaften, die der gleichen Gruppe wie die Bank angehören) Vergütungen (z.B. Vertriebskommissionen, Bestandespflegekommissionen oder Abschlussprovisionen), Rabatte oder sonstige Vergünstigungen (nachfolgend «Zuwendungen») erhalten und einbehalten sowie solche an Dritte gewähren kann. Die Bank informiert den Kunden über weitere Angaben zu Zuwendungen in der «Kundeninformation betreffend die Offenlegung von bestimmten Vergütungen» oder auf andere geeignete Weise. Im Übr-**

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der bank zweiplus ag

Gültig ab 1.2.2010

**gen verzichtet der Kunde, soweit rechtlich zulässig, auf weitere oder detailliertere Informationen und Rechenschaftsablage im Zusammenhang mit Vergütungen. Soweit die Bank in den Genuss von Zuwendungen kommt, die sie ohne vertragliche Regelung nach Art. 400 OR oder anderen Regeln dem Kunden abliefern müsste, verzichtet der Kunde ausdrücklich auf deren Ablieferung und ist damit einverstanden, dass die Bank diese als zusätzliche Entschädigung einbehält. Die Bank trägt den aufgrund der Zuwendungen entstehenden potentiellen Interessenkonflikten Rechnung, indem sie zweckdienliche Massnahmen trifft, um diese zu vermeiden und stellt sicher, dass die Interessen des Kunden jederzeit gewahrt bleiben.**

### 19. Dauer und Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Verträge zwischen Kunde und Bank

werden in der Regel auf unbestimmte Zeit geschlossen und erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

Die Bank behält sich vor, bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere auch zugesagte oder erteilte Kredite, mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Abmachungen.

### 20. Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der übrigen Reglemente vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

### 21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen im Einklang mit den Regelungen des Übereinkommens über die auf bestimmte Rechte an intermediär-verwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung vom 5. Juli 2006 (Haager Wertpapierübereinkommen) ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ist Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren der Sitz der Bank in Zürich. Dieser gilt ebenso als Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz. Die Bank hat zudem das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen bzw. bei jeder anderen zuständigen Behörde Betreibung einzuleiten.

## Depotreglement

Gültig ab 1.2.2010

### 1. Geltungsbereich

Das Depotreglement gilt für die Aufbewahrung, Verbuchung sowie Verwaltung von Werten und Sachen (nachstehend «Depotwerte» genannt) durch die **bank zweiplus ag** (nachstehend die «Bank» genannt). Sofern für bestimmte Geschäfte, Dienstleistungen und Produkte besondere vertragliche Vereinbarungen oder für Spezialdepots Spezialreglemente bestehen, gelten die nachstehenden Bestimmungen ergänzend.

### Allgemeine Bestimmungen

#### 2. Depotwerte

**2.1** Die Bank übernimmt:

- a)** Wertpapiere aller Art (Aktien, Obligationen, Schuldbriefe usw.) zur Aufbewahrung und Verwaltung.
- b)** Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht in Wertpapierform verbriefte Rechte (wie Bucheffekten und Wertrechte gemäss Art. 973c OR [nachfolgend «Wertrechte» genannt]) zur blossen Verbuchung und Verwaltung.
- c)** Edelmetalle in nicht handelsüblicher Form

und Münzen mit numismatischem Wert auf besonderen Hinweis des Kunden in getrennte Einzelverwahrung. Edelmetalle in handelsüblichen Qualitäten und Formen werden hingegen nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden oder nach Ermessen der Bank in getrennte Einzelverwahrung genommen.

**d)** Edelmetalle in handelsüblicher Form (Barren, geeignete Goldmünzen usw.) zur Aufbewahrung.

**e)** Andere Wertgegenstände, sofern sie zur Aufbewahrung geeignet sind.

**2.2** Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe eines Grundes ganz oder teilweise ablehnen.

**2.3** Die Bank kann vom Kunden oder von Dritten für den Kunden eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen, ohne deshalb eine Haftung zu übernehmen. Eine Pflicht zu einer entsprechenden Prüfung besteht nicht. Entscheidet sich die Bank für eine Prüfung, führt sie Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus. Die Prüfung erfolgt auf Grund der der Bank zur Verfügung stehenden Mittel und Unterlagen. Ausländische Depotwerte können

der Depotstelle oder einer anderen geeigneten Stelle im entsprechenden Land zur Prüfung übergeben werden.

**2.4** Die Kosten allfälliger Abklärungen betreffend die Eignung ausländischer Titel als Grundlage von Bucheffekten sind vom Kunden zu tragen

### 3. Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

### 4. Verfügung über und Versicherung der Depotwerte

Der Kunde kann jederzeit über die Depotwerte verfügen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte der Bank oder, bei Aufbewahrung im Ausland, der ausländischen Aufbewahrungsstelle sowie besondere vertragliche Abmachungen wie z.B. über Kündigungsfristen.

Die Bank erfüllt ihre Herausgabepflicht innert landesüblicher Frist und unter Beachtung der üblichen Form, soweit es die Natur der Depotwerte erlaubt. Herausgabe, Versand und

# Depotreglement

Gültig ab 1.2.2010

Versicherung von Depotwerten erfolgen auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Kunden. Ohne besondere Weisung nimmt die Bank die Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor. Diese Regelungen gelten analog für die Bucheffekten zugrunde liegenden Wertpapiere. Ein Anspruch auf Auslieferung der Bucheffekten zugrunde liegenden Wertpapiere besteht allerdings nur dann, wenn bei der Bank oder bei einer Drittverwahrungsstelle Wertpapiere hinterlegt sind oder wenn der Kunde gegenüber dem Emittenten einen jederzeitigen Anspruch auf Ausstellung von Wertpapieren hat. Im letzteren Fall trägt der Kunde die Kosten für die Ausstellung der Wertpapiere.

Verfügungen über Bucheffekten richten sich nach Massgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Bucheffektengesetzes. Insbesondere sind Weisungen des Kunden zur Verfügung über Bucheffekten unwiderruflich, soweit die Bank dem Widerruf nicht im konkreten Fall ausdrücklich zustimmt.

Die Bank ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme der Depotwerte durch den Kunden zu verlangen.

Führt der Erwerb von Depotwerten zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten und Behörden, ist die Bank berechtigt, sofern die zur Anwendung gelangenden gesetzlichen und/oder regulatorischen Bestimmungen dies verlangen, die Identität des Kunden bzw. des an den Depotwerten wirtschaftlich Berechtigten offenzulegen und weitere Angaben zur Beziehung mit dem Kunden zu liefern. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine eigenen Meldepflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten (namentlich Aktien) entstehen.

## 5. Depotgebühr, Kommission für Verwaltungshandlungen, Auslagensatz, Steuern und Abgaben

**5.1** Die Depotgebühr wird nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet und dem Kunden belastet. Die Bank behält sich das Recht vor, den Tarif jederzeit einseitig anzupassen und den Kunden auf geeignete Weise darüber zu informieren.

**5.2** Die Bank hat das Recht, für Verwaltungshandlungen (Inkasso von Kapital und Erträgen, Ausübung von Bezugsrechten, Aktiensplits usw.) eine Kommission zu berechnen und für Auslagen, ausserordentliche Kosten sowie für aussergewöhnliche Bemühungen (z.B. Edelmetall- und Wertpapierlieferungen, Depotüberträge usw.) gesondert Rechnung zu stellen.

**5.3** Sämtliche Steuern und andere Abgaben im Zusammenhang mit der Depotführung, der Ver-

wahrung sowie der physischen Auslieferung gehen zu Lasten des Kunden.

## 6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank finden ergänzend Anwendung.

## 7. Änderungen des Depotreglements

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bestimmungen vor. Sie werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

## 8. Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen

Die Bank offeriert ihren Kunden eine grosse Auswahl an Finanzinstrumenten. Dazu schliesst sie mit Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten Vertriebsvereinbarungen ab. Diese bestehen unabhängig vom Vertrag mit dem Depotinhaber. Für ihre Vertriebstätigkeit und die damit verbundenen Dienstleistungen zugunsten der Anbieter erhält die Bank von diesen Vertriebsentschädigungen oder andere geldwerte Leistungen. Diese stehen ausschliesslich der Bank zu.

Kommt die Bank in den Genuss von Vergütungen, die sie nach Art. 400 des schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift dem Depotinhaber abzuliefern hat, ist dieser einverstanden, darauf keinen Anspruch zu erheben.

Die Bank informiert den Kunden über weitere Angaben zu Zuwendungen in der «Kundeninformation betreffend die Offenlegung von bestimmten Vergütungen» oder auf andere geeignete Weise. Im Übrigen verzichtet der Kunde, soweit rechtlich zulässig, auf weitere oder detailliertere Informationen und Rechenschaftsablage im Zusammenhang mit Vergütungen.

## Besondere Bestimmungen für offene Depots

### 9. Form der Aufbewahrung

**9.1** Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden einzeln oder in Sammeldepots aufbewahren zu lassen. Depotwerte, die nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten und Gefahr des Kunden dorthin verlagert, falls sie anderswo eingeliefert werden. Der Kunde ist sich der besonderen Ri-

siken der Drittverwahrung im Ausland bewusst, nimmt diese in Kauf und ist mit einer solchen nach Wahl der Bank auch einverstanden, wenn die ausländische Drittverwahrungsstelle allenfalls nicht einer ihrer Tätigkeit angemessenen Aufsicht untersteht. Ohne anderslautende Instruktionen ist die Bank berechtigt, Depotwerte gattungsmässig in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Depotwerte, die aufgrund ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen.

**9.2** Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Kunde im Verhältnis zu dem in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots. Auslosbare Depotwerte können ebenfalls in Sammeldepots aufbewahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte verteilt die Bank mittels Zweitauslosung unter die Depotinhaber. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen Kunden im Verhältnis ihrer Beteiligung eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie die Erstauslosung bietet.

**9.3** Bei Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Aufbewahrungsort und der Kunde hat nur die gemäss ausländischem Recht vermittelten Rechte an den verwahrten Vermögenswerten. Wird der Bank die Rückgabe von im Ausland aufbewahrten Depotwerten oder die Überweisung des Verkaufserlöses durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Depotinhaber am Ort der ausländischen Verwahrungsstelle, bei ihrer Zweigniederlassung oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabebanspruch zu verschaffen, sofern sie einen solchen hat und dieser übertragbar ist.

**9.4** Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen, bei Barren und Münzen überdies nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

**9.5** Werden Edelmetalle ausgeliefert, die in Sammelverwahrung stehen, berechnen sich allfällige Gewichts- und Feinheitsdifferenzen gegenüber dem verbuchten Bestand anhand des Tageskurses am Tag der Auslieferung.

**9.6** Ist bei auf den Namen lautenden Depotwerten eine Eintragung auf den Kunden am Aufbewahrungsort unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf den eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten, immer aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, eintragen lassen.

## Depotreglement

Gültig ab 1.2.2010

### 10. Aufgeschobener Titeldruck, Wertrechte und Bucheffekten

Bei Depotwerten, deren Verbriefung in einer Urkunde aufgeschoben ist oder aufgeschoben werden kann, und bei den Wertrechten ist die Bank ausdrücklich ermächtigt:

- a) bei noch bestehenden Urkunden deren Annullierung zu veranlassen;
- b) während der Dauer der depotmässigen Verbuchung die üblichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Weisungen zu erteilen und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- c) jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung der Urkunden zu verlangen;
- d) bei Börsenaufträgen als Eigenhändlerin aufzutreten.

Buchstaben b) – d) gelten auch für Bucheffekten, wobei das Recht, vom Emittenten jederzeit Druck und Auslieferung der Urkunden zu verlangen nur besteht, sofern die Ausgabebedingungen oder Gesellschaftsstatuten es vorsehen

### 11. Verwaltung

**11.1** Ohne besondere Weisung des Kunden besorgt die Bank die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- a) den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen;
- b) die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten aufgrund der ihr durch die verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel zugehenden Angaben, jedoch ohne hierfür eine Verantwortung zu übernehmen;
- c) den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel;
- d) die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten im Sinne des dem Kunden von der Bank im Einzelfall gemachten Vorschlages;
- e) die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlte Forderungs- und Mitgliedschaftstitel, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

**11.2** Bei couponslosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

**11.3** Die übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte, wie z.B. die Besorgung von Konversionen, den Kauf/Verkauf oder Ausübung von Bezugsrechten in Abweichung von dem von der Bank gemachten Vorschlag, die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten, die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel, Verwaltungshandlungen für Hypothekartitel oder andere Transaktionen in Verbindung mit Depotwerten, trifft die Bank nur auf besondere, rechtzeitig erfolgte Weisung des Kunden oder bei besonderer schriftlicher Vereinbarung. Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

**11.4** Führen Verwaltungshandlungen mit Bezug auf Wertpapiere, Wertrechte oder Bucheffekten zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten oder Behörden, ist die Bank jederzeit berechtigt unter Mitteilung an den Kunden, auf die Ausführung solcher Handlungen ganz oder teilweise zu verzichten. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten (namentlich Aktien) entstehen.

**11.5** Für Depotwerte, die der Bank in versiegeltem Couvert übergeben werden (= verschlossenes Depot), sowie für Versicherungspolice und Hypothekartitel führt die Bank keine Verwaltungshandlungen aus.

### 12. Depotauszug

Die Bank stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis über den Bestand der im offenen Depot verbuchten Werte zu. Auf besonderen Wunsch des Kunden erstellt die Bank weitere Verzeichnisse. Der Kunde hat insbesondere ein Recht auf jederzeitige Ausstellung eines Ausweises über die seinem Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten. Diese Belege und Ausweise sind weder übertragbar

noch verpfändbar und die Bank behält sich das Recht vor, für deren Ausstellung eine Gebühr zu erheben. Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich. Die Bank übernimmt keine Haftung für deren Richtigkeit sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten. Depotauszüge gelten als genehmigt, falls sie der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen vom Versandtag an gerechnet schriftlich beanstandet.

### 13. Haftung der Bank

Die Bank haftet für die von ihr verschuldeten und vom Kunden nachgewiesenen Schäden. Für Fehler einer Depotstelle haftet die Bank nur, falls sie die Depotstelle unsorgfältig ausgewählt oder instruiert hat. Die Bank haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Drittverwahrungsstellen, bei denen auf ausdrückliche Weisung des Kontoinhabers Vermögenswerte verwahrt werden und die nicht von der Bank empfohlen wurden.

### Besondere Bedingungen für verschlossene Depots

Verschlossene Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Gegenstände enthalten. Liefert der Depotinhaber ungeeignete Gegenstände ein und entsteht deswegen ein Schaden, ist er dafür haftbar. Die Bank ist berechtigt, vom Depotinhaber den Nachweis über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren. Verletzt die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt, so haftet sie für die vom Depotinhaber nachgewiesenen Schäden, höchstens aber bis zum deklarierten Wert.